

Vereinsatzung



Sportverein Schnackenwerth 1971 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " SV Schnackenwerth 1971 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Werneck-Schnackenwerth und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter der Nummer VR 255 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Vereinsfesten, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß Vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Mitarbeiterkreis.

(4) Mitglieder können erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres in Vereinsämter gewählt werden (passives Wahlrecht). Abweichend besteht für Wahlen zu einer evtl. Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

(5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

(6) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden, wenn

a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

- d) es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Mitarbeiterkreis mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Mitarbeiterkreises ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Mitarbeiterkreis seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.

(2) Die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Mitarbeiterkreis

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(5) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag erstmalig im Folgejahr fällig.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand (§9),
 - als geschäftsführender Vorstand
 - als Gesamtvorstand
- der Mitarbeiterkreis (§10)
- die Mitgliederversammlung (§12)

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand, als geschäftsführender Vorstand, besteht aus

- a) dem/n Vorsitzenden (kann in Personalunion mit max. 3 Personen besetzt sein)
- b) dem 1. Kassier
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem/n Vertreter/n des Wirtschaftsausschusses (kann in Personalunion mit max. 3 Personen besetzt sein)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzenden allein, Kassier, Schriftführer und Vertreter des Wirtschaftsausschusses jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann gleichzeitig wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 3000 € der Zustimmung der Mitgliederversammlung für den Einzelfall bedarf.

(6) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit wird der Beschlussgegenstand zur Entscheidung an den Mitarbeiterkreis weitergeleitet.

(7) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

(8) Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem 2. Kassier
- c) dem 2. Schriftführer
- d) den Abteilungsleitern und deren Vertreter

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 10 Mitarbeiterkreis

(1) Der Mitarbeiterkreis setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstands
- b) den Mitgliedern des Gesamtvorstands
- c) den Kassenprüfern
- d) dem Ältestenrat (§10)
- e) den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses (§11)
- f) den Betreuern,
- g) den Platz- und Hauswarten

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitarbeiterkreismitglieder a) – d) für die Dauer von zwei Jahren.

Die Mitarbeiterkreismitglieder e) - g) werden von der Mitgliederversammlung berufen. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete berufen.

(2) Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

(4) Über die Sitzungen des Mitarbeiterkreises ist der Vorstand zu informieren.

§ 10 Der Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung berufen. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht jünger als 50 Jahre sein.

(2) Die Mitglieder des Ältestenrates haben beratend bei besonderen Vorhaben des Vereins mitzuwirken. Sie beraten den Vorstand bei Fragen der Traditionspflege und wirken als Schlichtungsorgan bei Streitigkeiten im Verein. Insbesondere soll durch dieses Gremium die Erfahrung der vielen Mitglieder, die sich schon sehr lange Zeit und mit großem Einsatz im Verein engagieren, in die Arbeit des Vorstands und des Vereins insgesamt einfließen

(3) Der Ältestenrat tagt im Rahmen der Mitarbeiterkreissitzungen. Einzelzusammenkünfte des Ältestenrates können bedarfsorientiert von dessen Mitgliedern selbst organisiert werden. Der Vorstand ist hierüber zu informieren.

§ 11 Der Wirtschaftsausschuss

(1) Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden von der Mitgliederversammlung in dieses Gremium berufen.

(2) Der Wirtschaftsausschuss ist zuständig für die Umsetzung der Vereinsfeste und sonstiger Feierlichkeiten und für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs des Sportheims. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses haben beratend bei besonderen Vorhaben des Vereins mitzuwirken.

(3) Der Wirtschaftsausschuss trifft sich mindestens 2x jährlich und bei Bedarf. Die Sitzungen werden durch den Vertreter des Wirtschaftsausschusses im Vorstand geleitet. Der Vorstand ist hierüber zu informieren.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand, mittels Aushang in der Vereinstafel. Mit der schriftlichen Einberufung / dem schriftlichen Aushang ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des 2. Kassiers, des 2. Schriftführers, der Abteilungsleiter und deren Vertreter, sowie der Kassenprüfer
- c) Berufung des Ältestenrates und des Wirtschaftsausschusses
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
- e) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
- h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
- i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Wahl

(1) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies für die gesamte Wahl beantragt oder wenn, die in einem Einzelwahlgang vorgeschlagene Person, für diesen Einzelwahlgang eine geheime Abstimmung wünscht. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(2) Die zu wählenden Personen werden in Einzelwahlgängen gewählt. Kandidaten für ein Amt in Personalunion können zusammen gewählt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes, der 2. Kassier, der 2. Schriftführer, die Abteilungsleiter und deren Vertreter, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses, der Ältestenrat und die Betreuer, Platz- und Hauswarte werden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser in die Gremien berufen.

(5) Alle gewählten und berufenen Mitglieder müssen ihrer Wahl bzw. Berufung zustimmen.

(6) Die regelhafte Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten (mindestens zwei) Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines, einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von den noch im Amt befindlichen Kassenprüfern durchgeführt.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 15 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Gesamtvorstand rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Mitarbeiterkreises das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungsleitungen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die für die Abteilungen zuständigen Betreuer werden von der Abteilung selbst vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung berufen.

(3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Mitarbeiterkreis mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen.

§ 17 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Eintrittsdatum.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des

Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 19 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Gemeinde Werneck, 97440 Werneck, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung im Ortsteil Schnackenwerth verwendet werden darf.

§ 20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche, männliche oder diverse Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern oder Diversen besetzt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.04.2019 geändert und neu gefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.